

# Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 247

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 1. März 2014

Nr. 10, 21. Jahrgang

## Inhalt

Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Betreuung der Kinder in der kommunalen Kindertagesstätte der Gemeinde Briesen (Mark)      Seiten 1-4

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Nutzung kommunaler Einrichtungen der Gemeinde Briesen (Mark)      Seite 5

Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf über die Billigung des geänderten Entwurfes des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) „Biogasanlage Beckmann“ und die öffentliche Auslegung dieses geänderten Entwurfes      Seiten 5-6

Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf über die Einleitung des Aufstellungsverfahrens der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) für die Gemeinde Jacobsdorf gemäß § 13 BauGB (Vereinfachtes Verfahren) und die Auslegung des Entwurfes dieser 2. Änderung gemäß § 3 (2) BauGB      Seiten 6-7

Bekanntmachung der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf zur Straßenumbenennung in Folge des Gemeindegemeinschaftsschlusses durch Eingliederung in die Gemeinde Briesen (Mark)      Seite 7

Aufruf zu den allgemeinen Kommunalwahlen am 25. Mai 2014      Seite 8

Bekanntmachung des Wahlleiters der Termine der öffentlichen Sitzungen des Wahlausschusses des Amtes Odervorland zur Kommunalwahl am 25. Mai 2014      Seite 8

Bekanntmachung über die Berufung der weiteren Mitglieder des Wahlausschusses im Amt Odervorland zur Kommunalwahl am 25. Mai 2014      Seite 8

## Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Betreuung der Kinder in der kommunalen Kindertagesstätte der Gemeinde Briesen (Mark)

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl. I/13 Nr. 18) i.V.m. § 90 des Achten Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I, S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.08.2013 (BGBl. I, S. 3464), §§ 2 Abs. 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2013 (GVBl. I/13 Nr. 40) und § 17 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 16 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. S. 384) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.12.2013 (GVBl. I/13 Nr. 43) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) in ihrer Sitzung am 10.02.2014 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Betreuung der Kinder in der kommunalen Kindertagesstätte der Gemeinde Briesen (Mark) beschlossen:

### Präambel

Die Satzung regelt in Ausformung des KitaG des Landes Brandenburg das Verfahren des Beginns und der Beendigung von Betreuungsverträgen für Kinder in einer Kindertagesstätte der Gemeinde. Sie regelt ferner die Gebührenpflicht der Personensorgeberechtigten/Eltern für das zu betreuende Kind in einer Kindertagesstätte innerhalb der Gemeinde.

### § 1 Allgemeines

- (1) Für die Nutzung der kommunalen Kindertagesstätten (im nachfolgenden Kita genannt) haben die Personensorgeberechtigten/Eltern gemäß § 17 Abs. 1 KitaG Gebühren zu entrichten. Diese werden gemäß § 17 Abs. 2 KitaG nach dem Einkommen, nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie nach dem vereinbarten Betreuungsumfang in den Altersgruppen sozialverträglich gestaltet.
- (2) Folgende Betreuungsangebote werden durch die Gemeinde in der Kindertagesstätte im OT Falkenberg angeboten:
  - a) Betreuung in der Kita für Krippenkinder bis 4, bis 6 und über 6 Stunden täglich
  - b) Betreuung in der Kita für Kindergartenkinder bis 4, bis 6 und über 6 Stunden täglich
- (3) Kindertagesstätten sind Kinderkrippen, Kindergärten und Horte sowie gemischte und kombinierte Einrichtungen, in denen Kinder bis zum Ende der Grundschulzeit erzogen, gebildet, beaufsichtigt und versorgt werden.
- (4) Krippenkinder sind Kinder, die am 1. des Monats das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Kindergartenkinder sind Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben, aber noch nicht die Schule besuchen.  
Für die Inanspruchnahme eines Kita-Platzes ist der Rechtsanspruchsprüfungsbescheid maßgeblich. Kinder mit Behinderungen und/ oder zusätzlichen Förderbedarf werden aufgenommen, wenn eine den Bedingungen entsprechende Förderung und Betreuung gewährleistet ist.

### § 2

#### Gebührentatbestand, Entstehen und Ende der Gebührenschuld

- (1) Mit dem Wirksamwerden des Betreuungsvertrages wird die Gebühr durch das Amt Odervorland nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des Monats, in dem der Betreuungsvertrag endet.

- (2) Die Erhebung der Gebühren erfolgt als Jahresbeitrag für 11 Monate. Von der Jahresgebühr wird jeden Monat ein 1/12 fällig (ersichtlich in den Gebührentabellen). Erfolgt die Aufnahme des Kindes innerhalb eines Kalenderjahres, werden die Gebühren ab diesem Zeitpunkt erhoben. Die Gebühren entstehen zum 1. des Monats und sind jeweils am 15. des Monats fällig. Erfolgt die Aufnahme des Kindes innerhalb eines Monats, so werden die Gebühren für diesen Monat nur in der Höhe erhoben, wie sich aus der Multiplikation eines Zwanzigstel der Gebühren mit der noch verbleibenden Anzahl Arbeitstage in diesem Monat ergibt.
- (3) Gebührenschnldner sind die Personensorgeberechtigten/ Eltern, auf deren Veranlassung das Kind in der Kita betreut wird. Sind zwei Personensorgeberechtigte vorhanden, so haften sie als Gesamtschnldner. Die Gebühren werden nicht für die Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes bzw. der warmen Mittagsmahlzeit erhoben, sondern für deren Bereitstellung (ab dem Zeitpunkt gemäß den Festlegungen im Betreuungsvertrag).
- (4) Die Gebührenschnld endet mit der Beendigung des Betreuungsvertrages. Bis dahin fällige, jedoch noch nicht entrichtete Gebühren sind auch noch nach Beendigung des Betreuungsvertrages zu entrichten. Sie sind gerichtlich einklagbar und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsgerichtsverfahren.
- (5) Die Gebührenschnld erfolgt in der Regel bargeldlos.

### § 3

#### Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages

- (1) Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines kommunalen Kinderbetreuungsangebotes ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit dem Träger.
- (2) Die Personensorgeberechtigten/Eltern erkennen mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages die Gebührenschnldung der Gemeinde in ihrer jeweils aktuellen Fassung an. Die Anmeldung für einen Kitaplatz erfolgt bei der Pädagogischen Leiterin der Kita.
- (3) Für die erste Aufnahme eines Kindes in eine Kita ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung erforderlich, in der die Eignung zum Besuch einer Kita bescheinigt wird. Diese Bescheinigung darf zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Kita nicht älter als 6 Wochen sein.
- (4) Hat ein Kind zuvor eine andere Kita besucht, so ist eine Bescheinigung dieser Kita vorzulegen, aus der hervorgeht, dass in der bisherigen Kita derzeit keine ansteckenden Krankheiten vorhanden sind. Diese Bescheinigung darf nicht älter als eine Woche sein.
- (5) Gegen Unfälle in der Kita sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder über den Träger gesetzlich versichert.

### § 4

#### Betreuungszeiten

- (1) Die Kita ist an Arbeitstagen (jedoch nicht an gesetzlichen Feiertagen) in der Zeit von 6.30 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet. Die Betreuungszeit wird im Betreuungsvertrag auf der Grundlage des Rechtsanspruchprüfungsbescheides vereinbart.
- (2) Während der Schließtage (gesetzliche Feiertage und Brückentage) und der Schließzeiten besteht kein Anspruch auf Betreuung in der Kita. In begründeten Ausnahmefällen wird den Personensorgeberechtigten/Eltern während der Schließzeit ein Platz für ihr Kind in einer anderen Kita zugewiesen (Notbetreuung).

### § 5

#### Pflichten der Personensorgeberechtigten/Eltern

- (1) Die Personensorgeberechtigten/Eltern übergeben die Kinder in der Kita einer pädagogischen Fachkraft und holen sie dort auch wieder ab. Die Aufsichtspflicht für das Kind beginnt seitens des pädagogischen Fachpersonals erst mit der Übergabe und endet mit dem Abholen des Kindes durch die Personensorgeberechtigten/Eltern. Soll das Kind durch eine andere Person abgeholt werden, so bedarf das der schriftlichen Erklärung durch die Personensorgeberechtigten/Eltern. Das gleiche gilt, wenn das betreute Kind den Heimweg von der Kita allein antreten soll.
- (2) Dem pädagogischen Fachpersonal der Kita ist durch die Personensorgeberechtigten/Eltern Mitteilung zu geben, wenn:
- das Kind die Kita befristet nicht besuchen wird
  - es einen Verdacht oder das Auftreten einer ansteckenden Krankheit gemäß Infektionsschutzgesetz beim Kind oder in dessen Lebensumfeld gibt.

### § 6

#### Pflichten des pädagogischen Fachpersonals

- (1) Die Kita ist verpflichtet, mit den Personensorgeberechtigten/Eltern in allen Fragen der Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung des Kindes zusammenzuarbeiten.
- (2) Die Inhalte der pädagogischen Arbeit werden durch die Kita in einer pädagogischen Konzeption transparent dargestellt, die Personensorgeberechtigten/Eltern erhalten Mitwirkungsrechte, vor allem im Kita- Ausschuss gem. § 7 KitaG. Dieser wird von der Gemeinde informiert und gehört, wenn wichtige Entscheidungen in der Betreuung des Kindes anstehen.
- (3) Die Gruppenerzieherin und die pädagogische Leitung stehen für Auskünfte zum Entwicklungsstand des Kindes nach Absprache zur Verfügung. Auskunfts berechtigt sind nur die Personensorgeberechtigten.

### § 7

#### Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren bemisst sich nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder der Personensorgeberechtigten/Eltern, nach dem Einkommen der Personensorgeberechtigten/Eltern und nach der Betreuungszeit. Berücksichtigt werden alle Kinder, für die Kindergeld bezogen oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem EStG in Anspruch genommen wird. Die Höhe der Gebühren bemisst sich hinsichtlich des Alters des Kindes ausdrücklich an der Zugehörigkeit zur entsprechenden Altersgruppe und nicht durch die Betreuung in einer altersgemischten Gruppe. Für Krippen- und Kindergartenkinder, bei einer Betreuungszeit bis 4 Stunden täglich, werden 85 % der Grundgebühr von 6 Stunden Betreuungszeit täglich erhoben. Die Höhe der Gebühren für bis zu drei Kinder ist den Anlagen der Gebührenschnldung zu entnehmen. Die Höhe der Gebühren für Familien mit vier oder mehr Kindern wird wie folgt berechnet:
- bei vier Kindern = 60% der Gebühren wie für ein Kind
  - bei fünf Kindern = 50% der Gebühren wie für ein Kind, usw. je 10% weniger.
- Die einzelne Gebühr ist auf volle Euro aufzurunden.
- (2) Bei Lebensgemeinschaften, sofern sie die Eltern des Kindes sind, wird das Einkommen beider Lebenspartner zugrunde gelegt.
- (3) Das Einkommen im Sinne dieser Gebührenschnldung ergibt sich aus der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der

Personensorgeberechtigten/Eltern im aktuellen Kalenderjahr. In den Fällen, wo eine Ermittlung des aktuellen Einkommens nicht möglich oder aufgrund der Einkommensstruktur nicht gerechtfertigt ist, wird das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder der Durchschnitt der vorangegangenen max. drei Kalenderjahre ermittelt. Das Einkommen wird wie folgt errechnet:

- (4) Summe der positiven Einkünfte (Einkommensbestandteile):
- Nettoeinkommen der abhängig Beschäftigten
  - Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV), der Bilanz bzw. der Einnahmen- Ausgaben- Überschussrechnung (EAÜ) bei Selbständigen (alternativ Betriebsabrechnungsbogen (BAB) oder Bescheinigung des Steuerberaters) aller Firmen
  - Renten
  - Einkommen nach dem SGB III (Arbeitsförderung) wie: Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld
  - sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, wie Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Unterhaltssicherungsgesetz sowie Leistungen nach dem SGB II und SGB XII
  - Leistungen nach dem BaFöG (jedoch nicht die Leistungen nach dem BaFöG für die Kinder der Personensorgeberechtigten/ Eltern)

Von der Summe der positiven Einkünfte werden vor Festsetzung der Gebühr abgezogen:

- Lohn- bzw. Einkommenssteuer
- Solidaritätszuschlag
- Kirchensteuer
- Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (private Versicherungen werden in Höhe der Beiträge zur gesetzlichen Versicherung anerkannt).
- gesetzliche oder gerichtlich festgestellte Unterhaltsleistungen der Personensorgeberechtigten/Eltern an nicht in der Familie lebende Personen.

Werden die Werbungskosten des aktuellen Kalenderjahres durch das Finanzamt im Einkommenssteuerbescheid höher als die Werbungskostenpauschale festgestellt, so sind die Personensorgeberechtigten/Eltern berechtigt, nachträglich die Nachberechnung des Einkommens zu beantragen. Ergeben sich daraus niedrigere Elternbeiträge, so werden diese an die Personensorgeberechtigten/Eltern erstattet.

- (5) Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen übernimmt der öffentliche Träger der Jugendhilfe eine durchschnittliche Gebühr.  
Für Kinder von Empfängern von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII wird eine Mindestgebühr (ersichtlich in den Gebührentabellen) erhoben.

## § 8

### Festsetzung der Gebühren, Auskunftspflichten

- (1) Das Amt Odervorland erlässt mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages einen Gebührenbescheid, der bis zur Änderung der familiären oder finanziellen Verhältnisse bzw. der Veränderung von Inhalten des Betreuungsvertrages, sofern sie die Höhe der Gebühren nach dieser Satzung verändern, gilt.
- (2) Die Minderung oder Erhöhung des monatlichen Elterneinkommens um mehr als 50 Euro bzw. des jährlichen Elterneinkommens um mehr als 600 Euro oder die Änderung der familiären Situation, insbesondere die Zahl der unterhaltsberechtigten oder zum Haushalt gehörenden Kinder ist dem Amt Odervorland innerhalb eines Monats mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist das Amt Odervorland auch rückwirkend berechtigt, Gebühren neu festzusetzen.

- (3) Der jeweilige Höchstbetrag für die Gebühren nach dieser Satzung gilt solange, bis die Personensorgeberechtigten/ Eltern den Nachweis eines geringeren Elterneinkommens erbracht haben. Dies gilt auch bei den mindestens einmal jährlich erfolgenden Einkommensüberprüfungen.

## § 9

### Beendigung des Betreuungsvertrages

- (1) Der Betreuungsvertrag kann durch die Personensorgeberechtigten/Eltern ohne Angabe von Gründen zum Ende eines Monats mit vierwöchiger Kündigungsfrist bei der Leiterin der Kita und beim Amt Odervorland ordentlich gekündigt werden.
- (2) Der Betreuungsvertrag kann durch das Amt Odervorland (ggf. auch ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist) außerordentlich gekündigt werden, wenn
- der Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz nicht mehr gegeben ist
  - die Personensorgeberechtigten/Eltern die Satzungsbestimmungen nicht einhalten
  - das Kind länger als vier Wochen unentschuldigt fehlt
  - die Personensorgeberechtigten/Eltern ihre Pflichten aus dem Betreuungsvertrag nicht erfüllen, insbesondere Meldepflichten für übertragbare Krankheiten nicht beachten.

## § 10

### Besucherkinder

- (1) Bei freier Kapazität besteht die Möglichkeit zur zeitweiligen Betreuung von Besucherkindern für maximal 4 Stunden täglich. Zur Aufnahme von Besucherkindern ist beim Amt Odervorland ein Antrag zu stellen. Über den Antrag wird im Einzelfall entschieden. Wird der Betreuungsvertrag mit dem Träger gekündigt, kann das Kind in dem darauf folgenden Monat nicht als Besucherkind wieder aufgenommen werden. Als Besucherkind gilt, wenn eine regelmäßige Betreuung nicht erforderlich ist. Für die Betreuung ist ein Betrag in Höhe von 2,50 € je Stunde zu entrichten.

## § 11

### Gespeicherte Daten

- (1) Für den Abschluss des Betreuungsvertrages und die Ermittlung des Elterneinkommens werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten sowie alle Daten erhoben, die zur Bestimmung der Höhe der Elterngebühr erforderlich sind. Diese Daten werden in automatisierten Dateien gespeichert:
- a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten/Eltern und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder und die Bankverbindung des Gebührenschuldners
  - b) Benutzungsgebühr: Berechnungsgrundlage
- Die Löschung der Daten nach Buchstabe a) erfolgt 2 Jahre nach Beendigung des Betreuungsvertrages bzw. 2 Jahre nach Begleichung der noch offenen Gebührenschuld. Die Löschung der Daten nach Buchstabe b) erfolgt nach Ablauf der gesetzlich definierten Frist zur Aufbewahrung von Buchungsunterlagen.
- (2) Durch Bekanntgabe dieser Satzung werden die Personensorgeberechtigten/Eltern über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierten Dateien unterrichtet.

## § 12

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft und ist im Amtsblatt für das Amt Odervorland öffentlich bekannt zu machen.

Briesen (M), den 10.02.2014

gez. Stumm  
Amtsdirktor



**Bekanntmachungsanordnung:**

Die Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Betreuung der Kinder in der kommunalen Kindertagesstätte der Gemeinde Briesen (Mark) wird im Amtsblatt für das Amt Odervorland bekannt gemacht. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verlegung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kommunalverfassung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,

c) der Amtsdirektor den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet hat oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei

e) die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt

Briesen, den 12.02.2014

gez. Stumm  
Amtsdirektor

**Gebühren-Tabelle**

Angaben in Euro

**1 Kind**

gültig ab: 01.01.2014

Einkommen Jahresnetto	Krippe			Kindergarten		
	< 6 h	< 8 h	< 10 h	< 6 h	< 8 h	< 10 h
0 bis 8000 €	17	22	28	17	22	28
8001 bis 9500 €	20	25	31	19	24	30
9501 bis 11000 €	23	29	34	22	27	32
11001 bis 12500 €	26	32	38	24	29	35
12501 bis 14000 €	30	35	41	27	32	37
14001 bis 15500 €	47	53	59	40	45	50
15501 bis 17000 €	62	69	75	51	56	62
17001 bis 18500 €	75	82	89	61	67	72
18501 bis 20000 €	87	94	102	70	75	81
20001 bis 21500 €	97	105	113	78	83	89
21501 bis 23000 €	106	114	122	85	90	96
23001 bis 24500 €	114	123	131	91	97	102
24501 bis 26000 €	122	130	139	97	102	107
26001 bis 27500 €	128	137	146	102	107	112
27501 bis 29000 €	134	143	152	106	111	117
29001 bis 30500 €	139	148	157	110	115	120
30501 bis 32000 €	144	153	162	113	119	124
32001 bis 33500 €	148	157	166	117	122	127
33501 bis 35000 €	151	161	170	119	125	130
35001 bis 36500 €	155	164	174	122	127	132
36501 bis 38000 €	157	167	177	124	129	135
38001 bis 39500 €	160	170	180	126	131	137
39501 bis 41000 €	162	172	182	128	133	138
mehr als 41000 €	165	174	184	129	135	140

**Gebühren-Tabelle**

Angaben in Euro

**2 Kinder**

gültig ab: 01.01.2014

Einkommen Jahresnetto	Krippe			Kindergarten		
	< 6 h	< 8 h	< 10 h	< 6 h	< 8 h	< 10 h
0 bis 8000 €	14	19	23	14	19	23
8001 bis 9500 €	17	22	26	16	21	25
9501 bis 11000 €	20	24	29	18	23	28
11001 bis 12500 €	22	27	32	20	25	30
12501 bis 14000 €	25	30	35	23	27	32
14001 bis 15500 €	40	45	51	34	38	43
15501 bis 17000 €	52	58	64	43	48	53
17001 bis 18500 €	64	70	76	52	57	61
18501 bis 20000 €	74	80	87	60	64	69
20001 bis 21500 €	83	89	96	66	71	75
21501 bis 23000 €	90	97	104	72	77	81
23001 bis 24500 €	97	104	111	78	82	87
24501 bis 26000 €	103	111	118	82	87	91
26001 bis 27500 €	109	116	124	86	91	95
27501 bis 29000 €	114	121	129	90	95	99
29001 bis 30500 €	118	126	134	93	98	102
30501 bis 32000 €	122	130	138	96	101	105
32001 bis 33500 €	125	133	141	99	104	108
33501 bis 35000 €	129	137	145	101	106	110
35001 bis 36500 €	131	139	148	104	108	112
36501 bis 38000 €	134	142	150	105	110	114
38001 bis 39500 €	136	144	153	107	112	116
39501 bis 41000 €	138	146	155	109	113	118
mehr als 41000 €	140	148	157	110	115	119

**Gebühren-Tabelle**

Angaben in Euro

**3 Kinder**

gültig ab: 01.01.2014

Einkommen Jahresnetto	Krippe			Kindergarten		
	< 6 h	< 8 h	< 10 h	< 6 h	< 8 h	< 10 h
0 bis 8000 €	12	15	19	12	15	19
8001 bis 9500 €	14	18	22	13	17	21
9501 bis 11000 €	16	20	24	15	19	23
11001 bis 12500 €	18	22	27	17	21	24
12501 bis 14000 €	21	25	29	19	22	26
14001 bis 15500 €	33	37	42	28	31	35
15501 bis 17000 €	43	48	53	36	40	43
17001 bis 18500 €	52	58	63	43	47	50
18501 bis 20000 €	61	66	71	49	53	57
20001 bis 21500 €	68	73	79	55	58	62
21501 bis 23000 €	74	80	86	59	63	67
23001 bis 24500 €	80	86	92	64	68	71
24501 bis 26000 €	85	91	97	68	71	75
26001 bis 27500 €	90	96	102	71	75	79
27501 bis 29000 €	94	100	106	74	78	82
29001 bis 30500 €	97	104	110	77	81	84
30501 bis 32000 €	100	107	113	79	83	87
32001 bis 33500 €	103	110	116	82	85	89
33501 bis 35000 €	106	113	119	84	87	91
35001 bis 36500 €	108	115	122	85	89	93
36501 bis 38000 €	110	117	124	87	91	94
38001 bis 39500 €	112	119	126	88	92	96
39501 bis 41000 €	114	121	127	90	93	97
mehr als 41000 €	115	122	129	91	94	98

### 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Nutzung kommunaler Einrichtungen der Gemeinde Briesen (Mark)

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl. I/13 Nr. 18) und den §§ 2 Abs. 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2013 (GVBl. I/13 Nr. 40) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark)

in ihrer Sitzung am 10.02.2014 folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Nutzung kommunaler Einrichtungen der Gemeinde Briesen (Mark) beschlossen.

#### I.

**§ 8 Gebührentarif** – wird wie folgt neugefasst:

Objekt/Verwendung	Gemeinde- u. Vereinshaus Briesen	Gemeinde- u. Vereinshaus OT Biegen
eingetragene Vereine der Gemeinde Briesen (Mark) (Veranstaltungen ab 10 Personen) (Gemeinschaftsräume und Freiflächen)	20,00 €	20,00 €
sonstige Interessengruppen der Gemeinde Briesen (Mark)	30,00 €	30,00 €
Familienfeiern für Bürger der Gemeinde Briesen (Mark) (Gemeinschaftsräume u. Freiflächen)	60,00 €	60,00 €
Familienfeiern (Sonstige)	100,00 €	100,00 €
Jugendclub (Kinder- u. Jugendgeburtstag – unter Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes)	15,00 €	-
gewünschte Endreinigung	100,00 €	100,00 €
notwendige Nachreinigung durch den Eigentümer	50,00 €	50,00 €
Ausleihe pro Tag: Biertischgarnitur (1 Tisch + Bänke)	3,00 €	3,00 €
Steh Tisch	2,50 €	-

Objekt/Verwendung (zzgl. ½ Tag Vor- und Nachbereitung)	Clubraum OT Alt Madlitz	Bullenstall OT Alt Madlitz	Kultursaal OT Falkenberg	Saal OT Wilmersdorf
	25,00 €/Tag	10,00 €/Tag	30,00 €/Tag	30,00 €/Tag
				45,00 €/Tag Saal mit Heizung
Biertischgarnitur (1 Tisch , 2 Bänke)	3,00 €	3,00 €	3,00 €	3,00 €

#### II.

Die 3. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Odervorland in Kraft.

Briesen, den 10.02.2014

gez. Stumm  
Amtdirektor



#### Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung über die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Nutzung kommunaler Einrichtungen der Gemeinde Briesen (Mark) wird im Amtsblatt für das Amt Odervorland bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verlegung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kommunalverfassung

gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Amtdirektor den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet hat oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt

Briesen, den 12.02.2014

gez. Stumm  
Amtdirektor

### Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf über die Billigung des geänderten Entwurfes des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) „Biogasanlage Beckmann“ und die öffentliche Auslegung dieses geänderten Entwurfes

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf hat auf ihrer Sitzung am 13.02.2014 die 1. Änderung des Entwurfes des VBP „Biogasanlage Beckmann“ (Planzeichnung und Begründung, Stand: 12.02.2014) der Gemeinde Jacobsdorf gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Der Geltungsbereich des geänderten VBP-Entwurfes betrifft in der Gemarkung Petersdorf, Flur 4, die Flurstücke vollständig :101,109, 111 und 113 und teilweise : Flurstück 104 und 114. Das Gebiet befindet sich westlich von Petersdorf, nahe der Grenze zur Gemeinde Briesen auf der Gewerbefläche.

Die Änderung ist auf Grund des Abwägungsergebnisses erforderlich. Schwerpunkt der Änderung ist die Verkleinerung und somit Anpassung des Geltungsbereiches und der Nutzungsart (Gewerbegebiet) an den rechtskräftigen FNP.

Der geänderte Entwurf des VBP und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom

**10. März 2014 bis 10. April 2014**

zu folgenden Zeiten:

**Montag, Mittwoch, Donnerstag :****9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr****Dienstag : 9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr****Freitag : 9.00 bis 12.00 Uhr**

im Amt Odervorland, Bahnhofstraße 4, Bauamt, Zimmer 15 bzw. im Flurbereich Obergeschoss öffentlich ausgelegt.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift im o. g. Bauamt abgegeben werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung der Gemeindevertretung über den VBP der Gemeinde Jacobsdorf unberücksichtigt bleiben.

Bei der Aufstellung des VBP ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Folgende wesentliche, bereits vorliegende relevante Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und können während der Auslegungszeit im Bauamt, Zimmer 15 ebenfalls eingesehen werden :

- Immissionsprognose [Stand 13.03.2012] – IFU GmbH
- Prognose und Auswertung Geruchs-, Ammoniak-, Stickstoff- und Staubimmission
- Artenpotential und Biotope [Stand 08.2011] – Dr. rer. nat. T. Peschel
- Bewertung der artenschutzrechtl. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 NatSchG
- Schallimmissionsprognose [Stand 12.03.2012] – Ing. Büro für Lärmschutz
- Prognose und Auswertung der Schallimmission der BGA und BHKW
- Baugrundgutachten BV 100/11-P [Stand 02.05.2011] HPC AG
- Untersuchung und Bewertung der geologischen Situation sowie der gegebenen Versicherungsfähigkeiten des Bodens

Zusätzlich enthält der Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung zu den Schutzgütern Tiere und Pflanzen, Lebensräume, Mensch, Boden, Wasser, Landschaft, Klima/Luft, Kultur- und Sachgüter umweltrelevante Informationen.

Folgende wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen sind verfügbar und liegen mit aus:

Stellungnahme des Landesamts für Umwelt, Gesundheits- und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost:

- Hinweise zum Immissionsschutz (zu klärende An-

gaben im Umweltbericht)

- Hinweise zum Naturschutz (zu klärende Angaben im Umweltbericht)
- Hinweise zur Wasserwirtschaft (zu klärende Angaben im Umweltbericht)

Stellungnahme Landkreis Oder-Spree, Amt für Kreisentwicklung: Umweltamt – SG untere Wasserbehörde:

- Einwendungen bzgl. angrenzender Kleingewässer (wurde entsprechend im Entwurf angepasst)
- Hinweise zu Schmutzwasserentsorgung
- Umweltamt – SG untere Naturschutzbehörde:
- Hinweise zu weiterem Verfahren und Angaben zum Umweltbericht
- Hinweise zu angrenzenden Kleingewässern (wurde entsprechend im Entwurf angepasst)

Bauordnungsamt – untere Denkmalschutzbehörde:

- Hinweise zu Bodendenkmalen

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Bodendenkmalpflege/ Archäologisches Landesmuseum:

- Kenntnisaufnahme und Aussage über Bodendenkmale
- Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände:
- Hinweise und Forderungen bzgl. Immission und Verbesserung des Landschaftsbildes

Briesen, den 13.02.2014

gez. Stumm  
Amtsleiter



**Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf über die Einleitung  
des Aufstellungsverfahrens der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP)  
für die Gemeinde Jacobsdorf gemäß  
§ 13 BauGB (Vereinfachtes Verfahren) und die Auslegung des Entwurfes  
dieser 2. Änderung gemäß § 3 (2) BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf hat auf ihrer Sitzung am 13.02.2014 die Einleitung des Aufstellungsverfahrens zur 2. Änderung des FNP der Gemeinde Jacobsdorf gemäß § 13 BauGB beschlossen und den Entwurf dieser Änderung (Planzeichnung und Begründung, Stand: Februar 2014) der 2. Änderung des FNP der Gemeinde Jacobsdorf gebilligt und zur Auslegung bestimmt. Es wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Die Änderung ist erforderlich, da der Bebauungsplan „Windpark Jacobsdorf“ aus dem FNP zu entwickeln ist und somit eine Anpassung des derzeit rechtskräftigen FNP erfolgen muss.

Der Geltungsbereich der Änderung betrifft die vorhandenen Sondergebiete für Windkraftnutzung in den Ortsteilen Jacobsdorf und Sieversdorf, diese werden vollständig entfernt. Dafür wird nachrichtlich das Windeignungsgebiet Nr. 17 des per 21.04.2004

rechtskräftigen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ übernommen und im FNP entsprechend dargestellt.  
Der Entwurf der FNP-Änderung und die Begründung werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom

**10. März 2014 bis 10. April 2014**

zu folgenden Zeiten:

**Montag, Mittwoch, Donnerstag:**

**9.00 bis 12.00 u. 13.00 bis 16.00 Uhr**

**Dienstag: 9.00 bis 12.00 u. 13.00 bis 18.00 Uhr**

**Freitag: 9.00 bis 12.00 Uhr**

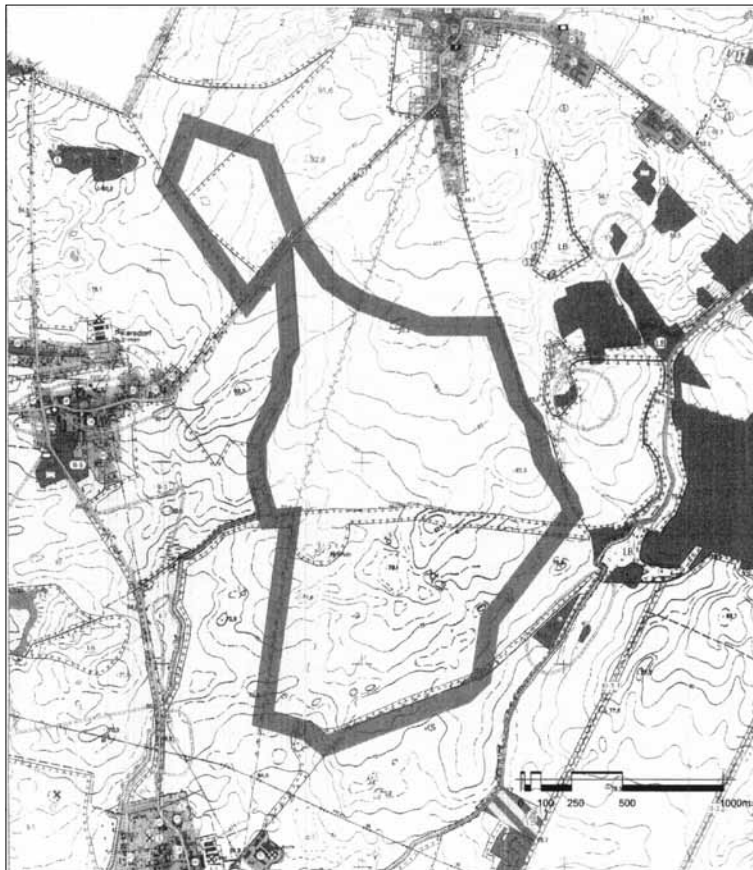
im Amt Odervorland, Bahnhofstraße 4, Bauamt, Zimmer 15 bzw. im Flurbereich Obergeschoss öffentlich ausgelegt.  
Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift im o. g. Bauamt abgegeben

werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung der Gemeindevertretung über die 2. Änderung des FNP der Gemeinde Jacobsdorf unberücksichtigt bleiben.

Bei der Aufstellung der FNP-Änderung ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Briesen, den 13.02.2014

gez. Stumm  
Amtsdirektor



## Bekanntmachung der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf zur Straßenumbenennung in Folge des Gemeindegemeinschafts Eingliederung in die Gemeinde Briesen (Mark)

Bekanntmachung der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf Beschluss Nr. 15/2013 zur Umbenennung von Straßennamen im Ortsteil Falkenberg vom 10.12.2013.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf beschließt folgende Straßennamen umzubenennen:

im Ortsteil **Falkenberg:**

**Straßenname alt:**  
Dorfstraße 1 - 66

**in Straßennamen neu:**  
Falkenberg

Dorfstraße 68 - 70

Emilienhof

Ab März 2014 werden die neuen Straßennamen durch eine neue Beschilderung ausgewiesen. Für einen Übergangszeitraum wird die alte Beschilderung durch Querstrich entwertet. Die neue Beschilderung wird darunter angebracht.

gez. Stumm  
Amtsdirektor





## Aufruf zu den allgemeinen Kommunalwahlen am 25. Mai 2014

Am Sonntag, den 25. Mai 2014, finden im Land Brandenburg erstmals an einem Wahltag allgemeine Kommunalwahlen und die Wahlen zum Europäischen Parlament statt. Bürgerinnen und Bürger haben damit die Möglichkeit, sowohl die Mitglieder der höchsten europäischen Volksvertretung als auch die Volksvertretung ihrer örtlichen Gemeinschaft mitzubestimmen. Bei den Kommunalwahlen sind erstmals auch Jugendliche wahlberechtigt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Kern kommunaler Selbstverwaltung ist, dass von ihren Mitbürgern unmittelbar gewählte Bürgerinnen und Bürger ehrenamtlich in ihrer Freizeit in Stadtverordnetenversammlungen oder Gemeindevertretungen die wichtigsten Entscheidungen ihrer Stadt oder Gemeinde treffen. Dies betrifft z. B. die Verabschiedung des Haushaltes, die Gestaltung der Ortsentwicklung durch Bauleitplanung, die Entscheidungen über Investitionen in öffentliche Einrichtungen wie Schulen, Kindertagesstätten, Sportanlagen oder der Feuerwehr, den weiteren Ausbau der gemeindlichen Infrastruktur, kulturelle Angebote oder die Festsetzung von Kommunalabgaben. Die ehrenamtlichen Bürgermeister repräsentieren die amtsangehörigen Gemeinden und sind die Vorsitzenden der Gemeindevertretungen. Ortsvorsteher und Mitglieder der Ortsbeiräte vertreten die Belange ihrer Ortsteile gegenüber der Stadt oder Gemeinde.

In den vergangenen Jahren haben sich viele Menschen auf diese Weise ehrenamtlich in ihren Kommunen persönlich eingebracht. Ihnen und ihren Familien ist zu danken. Für die anstehenden Wahlen ist es wichtig, dass sich wieder möglichst viele bereit erklären, in ihren Städten und Gemeinden Mitverantwortung für das örtliche Gemeinwesen zu übernehmen und für Mandate zu kandidieren.

Seit der friedlichen Revolution 1989 haben die Städte und Gemeinden erhebliche Aufbauleistungen vollbracht. Die Orte sind nicht wiederzuerkennen. Sie stehen in der nächsten Wahlperiode vor weiteren großen Herausforderungen. Viele Kommunen müssen insbesondere den demografischen Wandel weiter aktiv gestalten. Wie bei keinen anderen Wahlen ist es den Bürgerinnen und Bürgern gerade bei den Kommunalwahlen möglich, die örtlichen Kandidaten persönlich zu kennen oder kennen zu lernen. Wähler können sich aus eigener Anschauung ein Urteil bilden, wem sie es zutrauen, in den kommenden Jahren stellvertretend für die Bevölkerung die wichtigsten Entscheidungen für ihre Städte und Gemeinden zu treffen.

Wir rufen die Bürgerinnen und Bürger unseres Landes auf, Mitverantwortung für ihre Kommune zu übernehmen, und sich bereit zu erklären, für Mandate zu kandidieren. Nutzen Sie auch die Möglichkeit, sich über Wahlbewerber und deren Programme zu informieren und am 25. Mai 2014 die Zusammensetzung der Vertretungen der Städte und Gemeinden, ehrenamtliche Bürgermeister sowie Mitglieder von Ortsbeiräten oder Ortsvorsteher für die kommenden Jahre mit zu bestimmen.

## Bekanntmachung des Wahlleiters der Termine der öffentlichen Sitzungen des Wahlausschusses des Amtes Odervorland zur Kommunalwahl am 25. Mai 2014

### 1. Beratung – Aufgaben des Wahlausschusses

Dienstag, 25.02.2014 18:00 Uhr  
Versammlungsraum Amtsverwaltung Haus I

### 2. Beratung – Zulassung der Wahlvorschläge für die Kommunalwahl 2014

Mittwoch, 26.03.2014 18:00 Uhr  
Schulungsraum der FFW Briesen, Bahnhofstraße 4

### 3. Beratung – Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Kommunalwahl 2014

Montag, 02.06.2014 18:00 Uhr  
Schulungsraum der FFW Briesen, Bahnhofstraße 4

Briesen, den 07.02.2014

gez. Standhardt  
Wahlleiterin

---

## Bekanntmachung über die Berufung der weiteren Mitglieder des Wahlausschusses im Amt Odervorland zur Kommunalwahl am 25. Mai 2014

Entspr. § 16 BbgKWahlGesetz i.V.m. § 3 Bbg. KwahlVerordn. wurden durch den Wahlleiter die weiteren Mitglieder als Beisitzer für den Wahlausschuss im Amt Odervorland berufen.

1. Herr Klaus-Dieter Balzer, Frankfurter Straße 40,  
15518 Briesen (Mark)
2. Herr Christian Wruck, Dorfstraße 25a 15518 Berkenbrück
3. Frau Eva Kern, Petershagener Straße 1a, 15518 Briesen (Mark)
4. Herr Uwe Laube, Hüttenstraße 21 , 15518 Briesen (Mark)
5. Frau Cornelia Wolf, Demnitzer Weg 5,  
15518 Madlitz-Wilmersdorf/OT Falkenberg

Die Sitzungen des Wahlausschusses erfolgen in öffentlicher Sitzung, Ort, Tag und Uhrzeit werden im Amtsblatt für das Amt Odervorland bekanntgemacht.

Briesen, den 12.02.2014

gez. Stumm  
Wahlbehörde

#### Impressum:

Herausgeber: Amt „Odervorland“  
Sitz: Briesen/Mark,  
Bahnhofstraße 3-4

Herstellung: Schlaubetal-Druck-Kühl OHG  
und Verlag  
Mixdorfer Straße 1,  
15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich.  
Es liegt in der Amtsverwaltung unter o.g. Adresse im Sekretariat aus, und wird an Haushalte des Amtsbereiches kostenlos abgegeben.